
Einsatzvereinbarung

Durchführung von Sanitätswachdiensten von Veranstaltungen durch den Deutsche Rotes Kreuz Kreisverband Zwickau e.V.

Fristgemäße Anforderung und Auftragserteilung

Die Anforderung der Sanitätsdienstlichen Betreuung einer Veranstaltung sollte mindestens 8 Wochen vor deren Termin beim Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zwickau e.V. (nachfolgend nur noch „DRK“ genannt) per Post, Fax, E-Mail oder Website-Formular eingehen. Zeitnah wird Ihnen ein Angebot erstellt, welches durch Unterschrift durch den Veranstalter zu bestätigen ist.

§ 1 Leistungsumfang

Die Absicherung einer Veranstaltung durch das DRK im Rahmen eines Sanitäts- bzw. Betreuungsdienstes umfasst, soweit keine weiteren Abmachungen bestehen, die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, Maßnahmen zur Ersten Hilfe und allgemeine Betreuungsmaßnahmen.

§ 2 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK oder einer anderen befähigten Stelle bzw. Behörde. Der Veranstalter verpflichtet sich, die hierfür erforderlichen Auskünfte innerhalb von 14 Werktagen nach Auftragserteilung zu erteilen. Die Gefahrenanalyse wird in Anlehnung an den "Maurer-Algorithmus" für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen erfolgen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefährdungsfaktoren sind u. a. die zulässige und die erwartete Besucherzahl, bei Veranstaltungen im Freien die Fläche, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen. Das DRK behält sich vor, in Einzelfällen aufgrund von Erfahrungswerten vom „Maurer-Algorithmus“ abzuweichen, wenn dies fachlich erforderlich ist.

Änderungen der Faktoren für die Gefährdungsanalyse sind dem DRK unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich hieraus, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags nicht mehr möglich ist, ist das DRK berechtigt, sein Angebot anzupassen oder in begründeten Fällen für nichtig zu erklären.

§ 3 Pflichten und Aufgaben des DRK

(1) Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK, die durch die Gefahrenanalyse ermittelte, erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs- und Führungskräften sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge entsprechend dem Angebot zur Verfügung.

(2) Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der Sanitäts- und Betreuungsdienstlichen Absicherung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten sowie mit evtl. weiteren beteiligten Behörden und Organisationen zusammenzuarbeiten.

(3) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Bei Bedarf stellt das DRK eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätsdienstes zur Verfügung.

(4) Bei Sanitäts- bzw. Betreuungsdiensten in geringem Umfang wird diese Aufgabe durch das Einsatzpersonal wahrgenommen. Für die Zeit der Veranstaltung wird ein Einsatzleiter benannt.

(5) Das DRK ist nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung der Aufgabenstellung selbst liegen, insbesondere nicht für die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen, die Zugangsregelung und -kontrolle, Maßnahmen gegen Brandgefahr, die Einholung erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere unmittelbar die Durchführung der Absicherung betreffen und dem DRK rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bekannt gegeben wurden.

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

(1) Der Veranstalter macht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben über die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung, geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege und möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen, auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden, hinsichtlich der unter Nr. 1 genannten Punkte unverzüglich dem Verantwortlichen bzw. Einsatzleiter des DRK mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen, auch aufgrund der bei Lageerkundungen gewonnenen Erkenntnisse ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

(3) Bei Diensten über vier Stunden Dauer sorgt der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung der eingesetzten Kräfte. Ist dieses nicht möglich, wird eine zusätzliche Verpflegungspauschale in Höhe von 2,00 €/h je Einsatzkraft in Rechnung gestellt.

§ 5 Haftung

(1) Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die von ihm eingesetzten Kräfte in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

(2) Das DRK wird von jeglicher Haftung für Schäden, die auf eine medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, freigestellt, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

(3) Da das DRK als Hilfsorganisation auch hoheitliche Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK den Sanitäts- bzw. Betreuungsdienst nach erfolgter Rücksprache mit dem Veranstalter auf eine Mindeststärke zu reduzieren. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Die Vergütung an das DRK wird dementsprechend angepasst.

§ 6 Kosten und Vergütung

(1) Die Kosten für die bezeichnete Absicherung gemäß dem jeweiligen Auftrag stellt das DRK dem Veranstalter in Rechnung. Grundlage hierfür ist das bestätigte Angebot.

(2) Die Vergütung nach der anerkannten Gebühren- bzw. Entgeltordnung deckt alle Leistungen des DRK ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätswachdienstes nach § 4 Nr. 2 dieser Vereinbarung erforderlich werden.

(3) Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen. Das DRK behält sich vor, zu Zwecken der Ausbildung, zusätzliche Einsatzkräfte zu planen. Diese müssen nicht vergütet werden. Eine entsprechender Hinweis wird auf dem Angebot vermerkt.

(4) Evtl. notwendige Transporte in Kliniken oder sonstige Einrichtungen mittels Rettungsdienstes oder eingesetzten Kräften des DRK werden separat mit den Patienten bzw. deren Krankenkassen abgerechnet.

(5) Bei kurzfristigen Anforderungen eines Sanitätswach- oder Betreuungsdienstes (unter 14 Tage) behält sich das DRK vor, einen Aufschlag von 25 Prozent auf die Angebotssumme zu erheben.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

(1) Die o. g. Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung der Absicherung vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich eingereicht und festgehalten werden.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglicher Verpflichtung jederzeit zurücktreten. Das DRK wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.